

131.1. - 131.6.

Dr. S. /<sup>1929</sup>.

25. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Tagebuch.

An den

verantwortlichen Redakteur des "Tagebuch"

Herrn Josef S e r n s t e i n

B e r l i n S. N. 33

Hedemannstrasse 13.

In Vollmachtssamen des Herrn Karl Kraus  
verlange ich die Berichtigung der in dem Artikel "Peter Scher;  
Offenbachide" vom 11. Mai 1929 enthaltenen seinen Mandanten be-  
treffenden Tatsachen gemäß § 11 des Pressegesetzes und ersuche um  
Übersendung eines Belegexemplares der erschienenen Berichtigung.

1. Belege

Rekommendiert mit Rückschein.

Dr. S./No.

25. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Tagebuch.

den

verantwortlichen Redakteur des "Tagebuch"  
Herrn Josef Bernstein

Berlin S.W. 48  
Hedemannstrasse 13.


In Vollmachtssachen des Herrn Karl Kraus  
verlange ich die Berichtigung der in dem Artikel "Peter Scher;  
"Machade" vom 11. Mai 1929 enthaltenen meines Mandanten be-  
treffenden Tatsachen genau so, wie in der Pressegeschichte und ersuche um  
Zusendung eines Belegexemplares der ersuchten Berichtigung.

1 Belege

rekommandiert mit Rückschein.

Gegenfahrb.: **Zufgabefchein.**  
 an: *Josef Bernstein*  
 in: *Berlin*  
 Dr.: *1929*  
 Definitiver  
 Bescheid:

Wert	Gebühr		Nachnahme		Gebühr	
	S	R	S	R	S	R





Dr. S./Pa.

25. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Tagebuch.

An den

verantwortlichen Redakteur des "Tagebuch"

Herrn Josef Bernstein

Berlin N.W. 40

Redemannstrasse 13.

In Vollmachtssamen des Herrn Karl Kraus  
verlange ich die Berichtigung der in dem Artikel "Peter Scher:  
"Offenbachade" vom 11. Mai 1929 enthaltenen meinen Mandanten be-  
treffenden Tatsachen gemäss § 11 des Pressgesetzes und ersuche um  
Übersendung eines Belegexemplares der erschienenen Berichtigung.



DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Pa.

Wien, am 25. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Tagebuch.

An den

verantwortlichen Redakteur des "Tagebuch"

Herrn Josef B e r n s t e i n

B e r l i n S.W.48

Hedemannstrasse 13.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus  
verlange ich die Berichtigung der in dem Artikel "Peter Scher;  
Offenbachiade" vom 11. Mai 1929 enthaltenen meinen Mandanten be-  
treffenden Tatsachen gemäss § 11 des Pressgesetzes und ersuche um  
Uebersendung eines Belegexemplares der erschienenen Berichtigung.

1 Beilage

Rekommandiert mit Rückschein.

DR. GEBHARDT  
KUNST- u. ANTIK-VERHANDLUNGEN  
KUNST- u. ANTIK-VERHANDLUNGEN  
KUNST- u. ANTIK-VERHANDLUNGEN

1891

Verhandlungen über die Kunst- u. Antik-Verhandlungen  
1891

Verhandlungen über die Kunst- u. Antik-Verhandlungen  
1891

Verhandlungen über die Kunst- u. Antik-Verhandlungen  
1891



Verhandlungen über die Kunst- u. Antik-Verhandlungen  
1891

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Pa.

Wien, am 25. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Tagebuch.

An den

verantwortlichen Redakteur des "Tagebuch"

Herrn Josef B e r n s t e i n

B e r l i n 8.7.48

Hedenmannstrasse 13.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus  
verlange ich die Berichtigung der in dem Artikel "Peter Scher:  
Offenbachiade" vom 11. Mai 1929 enthaltenen meinen Mandanten be-  
treffenden Tatsachen gemäss § 11 des Pressgesetzes und ersuche um  
Uebersendung eines Belegexemplares der erschienenen Berichtigung.

1 Beilage

Rekommandiert mit Rückschein.



DR. ORRIN W. ...  
...  
...  
...



Sie schreiben: "Während der Proben hörte ich zu meiner Ueberraschung vom Oberregisseur Gellner, der mich Falckenberg als den in Betracht kommenden Bearbeiter vorgeschlagen hatte, dass Karl Kraus eine von ihm "revidierte" Ausgabe des alten Treumann-Textes auf Wunsch eines befreundeten Regisseurs den Kammerspielen überlassen habe, - ohne mit seinem Namen dafür heraustreten zu wollen." Es ist unwahr, dass Karl Kraus eine von ihm "revidierte" Ausgabe des alten Treumann-Textes auf Wunsch eines befreundeten Regisseurs den Kammerspielen überlassen hat, - ohne mit seinem Namen dafür hervortreten zu wollen. Wahr ist, dass er auf das Ersuchen der Kammerspielleitung, ihr eine Bearbeitung von "Pariser Leben" zu überlassen, geantwortet hat, dass er bloss eine Revision des Treumann'schen Textes vorgenommen habe, die keine Bearbeitung sei und deshalb für die Zwecke der Kammerspiele nicht in Betracht komme. Wahr ist, dass er nachträglich von der privaten Verleihung des im Theater am Schiffbauerdamm befindlichen Exemplars des revidierten Textes an die Kammerspielleitung erfahren und diese Verleihung genehmigt hat. Wahr ist, dass er niemals kundgegeben hat, für diese Textrevision mit seinem Namen nicht hervortreten zu wollen.

Sie schreiben: "Die Kammerspiele schickten nun den mit Karl Kraus ebenfalls befreundeten Herrn Gellner nach Berlin, um mit dem Herausgeber der 'Fackel' zu verhandeln."

Es ist unwahr, dass Herr Oberregisseur Gellner nach Berlin kam, "um mit dem Herausgeber der 'Fackel' zu verhandeln". Wahr ist, dass der Herausgeber der Fackel mit Herrn Oberregisseur Gellner über nichts verhandelt hat.

Sie schreiben: "Aus Berlin zurück, sagte mir Herr Gellner, dass er Karl Kraus im Interesse der Kammerspielleitung bestimmt habe, über irgendeine Angelegenheit, die seine Revision oder seinen Einspruch gegen eine Bearbeitung betraf, sich zu Verhandlungen bestimmen

einen bereits in Angriff genommenen heftigen Einspruch - der sich übrigens hauptsächlich gegen die musikalische Versündigung an Offenbach verwahre - zurückzuhalten. Er habe Karl Kraus dafür versprechen müssen, ihm meinen Text zu besorgen. Ich wunderte mich zwar, dass ein Schriftsteller vom Range Karl Kraus ohne jegliche Kenntnis der textlichen, musikalischen und bühnenmässigen Bearbeitung heftig Stellung nehmen - noch mehr, dass er sich zu Verhandlungen mit einem Gegner, der allerdings privat zugleich sein Freund war, bestimmen lassen könne, war aber im übrigen mit der Auslieferung des Textes gern einverstanden."

Es ist unwahr, dass Herr Gellner "Karl Kraus im Interesse der Kammerspielleitung bestimmt hat, einen bereits in Angriff genommenen heftigen Einspruch zurückzuhalten". Wahr ist, dass Herr Gellner Karl Kraus zu nichts bestimmt und Karl Kraus keinen bereits in Angriff genommenen heftigen Einspruch zurückgehalten hat.

Es ist unwahr, dass Herr Gellner "Karl Kraus dafür habe versprechen müssen, ihm meinen (Peter Schers) Text zu besorgen". Wahr ist, dass Herr Gellner dieses Versprechen ohne eine Gegenleistung gab und lediglich zu dem Zweck der Feststellung, dass das Exemplar der Revision, welches von der Kammerspielleitung noch nicht an das Theater am Schiffbauerdamm zurückgeleitet war, für die von ihr geplante Inszenierung in keiner Weise und mit keinem Wort verwendet worden sei.

Es ist unwahr, dass "ein Schriftsteller vom Range Karl Kraus" sich zu Verhandlungen mit einem Gegner, der allerdings privat sein Freund war, bestimmen lassen" konnte. Wahr ist, dass Karl Kraus weder mit einem Gegner noch mit einem Freund noch mit irgendeiner Person über irgendeine Angelegenheit, die seine Revision oder seinen Einspruch gegen eine Bearbeitung betraf, sich zu Verhandlungen bestimmen

einem bereits in Ägypten gemessenen bettigen Kinschuh - der sich  
 übrige hauptsächlich gegen die musikalische Veranstaltung an Offen-  
 bach verwehrt - zurückzuführen. Er habe Karl Kraus dafür versprochen  
 müssen, ihm seinen Text zu besorgen. Ich wunderte mich zwar, dass ein  
 Schriftsteller von hohem Karl Kraus ohne jegliche Kenntnis der zeit-  
 lichen, musikalischen und bühnenmässigen Bearbeitung heilig stellen  
 nehmen - noch mehr, dass er sich zu Verhandlungen mit einem Gegner,  
 der allerdings privat zugleich sein Freund war, bestimmen lassen  
 könne, was aber im Übrigen mit der Abfertigung des Textes ganz ein-  
 verstanden."

Es ist unklar, dass Herr Gellner "Karl Kraus im Interesse der  
 Kammergesellschaft bestimmt hat, einen bereits in Ägypten gemessenen  
 bettigen Kinschuh zurückzuführen". Wahr ist, dass Herr Gellner-Karl  
 Kraus zu nichts bestimmt und Kraus keinen bereits in Ägypten-  
 gemessenen bettigen Kinschuh hat.  
 Es ist unklar, dass Herr Gellner "Karl Kraus dafür habe ver-  
 sprechen müssen, ihm seinen (Peter Gellner) Text zu besorgen". Wahr  
 ist, dass Herr Gellner dieses Versprechen ohne eine Gegenleistung  
 gab und lediglich zu dem Zweck der Feststellung, dass das Exemplar  
 der Revision, welches von der Kammergesellschaft noch nicht an das  
 Theater als Kopie übergeben wurde zurückgeführt war, für die von ihr ge-  
 plante Lanzeleitung in keiner Weise und mit keinem Wort verwendet  
 worden sei.

Es ist unklar, dass "die Schriftsteller von hohem Karl Kraus  
 sich zu Verhandlungen mit einem Gegner, der allerdings privat sein  
 Freund war, bestimmen lassen" konstatiert ist, dass Karl Kraus weder  
 mit einem Gegner noch mit einem Freund noch mit irgendeiner Person  
 über irgendeine Angelegenheit, die seine Revision oder seinen Kin-  
 schuh gegen eine Bearbeitung betraf, sich zu Verhandlungen bestimmen



liess.

Es ist unwahr, dass "vier Wochen später Karl Kraus in einer Munchner Buchhandlung den von ihm revidierten alten Treumannschen Text des 'Pariser Lebens' vorlas". Wahr ist, dass die Vorlesung im grossen Steinicke-Saal, der einer Buchhandlung gehört, stattgefunden hat.

Es ist unwahr, dass "er sich gegen die von mir (Peter Scher) verübte Banalisierung verwahrte". Wahr ist, dass er sich in dieser Vorlesung gegen nichts verwahrt hat.

Es ist unwahr, dass ein Vers der "eigenen Neuschöpfungen" die er "statt deren zum Vortrag brachte", lautet:

"Ich bitt', Madame, nicht diesen Ton,

Er ist von Scher und Salomon".

Wahr ist, dass der Vers lautet:

Es ist von Scher und Salomon.

Es ist unwahr, dass ein Vers lautet:

"Man braucht dort Luft, die Kunst ist fad".

Wahr ist, dass er lautet:

Man braucht doch Luft, die Kunst ist fad.

Es ist unwahr, dass die Bezeichnung des Herrn Peter Scher als des "witzigsten Spötters Münchens" von Karl Kraus als "Ungehörigkeit"

mit Sperrdruck in seiner Zeitschrift wiedergegeben wird. Wahr ist, dass die Wendung "Wiedergeburt eines unsterblichen Spötters durch den witzigsten Spötter" von Karl Kraus mit Sperrdruck in seiner Zeitschrift wiedergegeben wird.

lies.

Es ist unwehr, dass "vier Wochen später Karl Kraus in einer  
Münchener Buchhandlung den von ihm revidierten alten Trennungsschein  
Text des "Pariser Lebens" vorlas". Wahr ist, dass die Vorlesung im  
Grossen Saal der Hof- und Landesschule stattfand, stattgefunden  
hat.

Es ist unwehr, dass "er sich gegen die von mir (eter Böber)  
vergebene Benennung verwehrte". Wahr ist, dass er sich in dieser  
Vorlesung gegen nichts verwehrt hat.

Es ist unwehr, dass ein Vers der "eigenen Henselungen"  
die er "statt dessen zum Vortrag brachte", lautet:

"Ich bitte, Adams, nicht diesen Ton,

Er ist von Land und Saison."



Wahr ist, dass der Vers lautet:

Es ist von Böber und Saison.

Es ist unwehr, dass ein Vers lautet:

"Man dreht doch Luft, die Kunst ist lab."

Wahr ist, dass er lautet:

Man dreht doch Luft, die Kunst ist lab.

Es ist unwehr, dass die Besetzung des Herrn Peter Böber als  
des "wichtigsten Spätlers Hönens" von Karl Kraus als "Gefährlichkeit"  
mit Sperrdruck in seiner Zeitschrift wiedergegeben wird. Wahr ist,  
dass die Wendung "Niedergerat eines unsterblichen Spätlers durch  
den wichtigsten Später" von Karl Kraus mit Sperrdruck in seiner  
Zeitschrift wiedergegeben wird.

Sie schreiben: "Während der Proben hörte ich zu meiner Ueber-  
raschung vom Oberregisseur Gellner, der mich Falckenberg als den in  
Betracht kommenden Bearbeiter vorgeschlagen hatte, dass Karl Kraus  
eine von ihm "revidierte" Ausgabe des alten Treumann-Textes auf Wunsch  
eines befreundeten Regisseurs den Kammerspielen überlassen habe, -  
ohne mit seinem Namen dafür hervortreten zu wollen." Es ist unwahr,  
dass Karl Kraus eine von ihm "revidierte" Ausgabe des alten Treumann-  
Textes auf Wunsch eines befreundeten Regisseurs den Kammerspielen  
überlassen hat, - ohne mit seinem Namen dafür hervortreten zu wollen.  
Wahr ist, dass er auf das Ersuchen der Kammerspielleitung, ihr eine  
Bearbeitung von "Pariser Leben" zu überlassen, geantwortet hat, dass  
er bloss eine Revision des Treumann'schen Textes vorgenommen habe,  
die keine Bearbeitung sei und deshalb für die Zwecke der Kammerspiele  
nicht in Betracht komme. Wahr ist, dass er nachträglich von der  
privaten Verleihung des im Theater am Schiffbauerdamm befindlichen  
Exemplars des revidierten Textes an die Kammerspielleitung erfahren  
und diese Verleihung genehmigt hat. Wahr ist, dass er niemals kund-  
gegeben hat, für diese Textrevision mit seinem Namen nicht hervor-  
treten zu wollen.

Sie schreiben: "Die Kammerspiele schickten nun den mit Karl  
Kraus ebenfalls befreundeten Herrn Gellner nach Berlin, um mit dem  
Herausgeber der 'Fackel' zu verhandeln."

Es ist unwahr, dass Herr Oberregisseur Gellner nach Berlin  
kam, um mit dem Herausgeber der 'Fackel' zu verhandeln. Wahr ist,  
dass der Herausgeber der Fackel und Herr Oberregisseur Gellner über  
nichts verhandelt haben.

Sie schreiben: "Aus Berlin zurück, sagte mir Herr Gellner,  
dass er Karl Kraus im Interesse der Kammerspielleitung bestimmt habe,





einen bereits in Angriff genommenen heftigen Einspruch - der sich übrigens hauptsächlich gegen die musikalische Versündigung an Offenbach verwahre - zurückzuhalten. Er habe Karl Kraus dafür versprechen müssen, ihm meinen Text zu besorgen. Ich wunderte mich zwar, dass ein Schriftsteller vom Range Karl Kraus ohne jegliche Kenntnis der textlichen, musikalischen und bühnenmässigen Bearbeitung heftig Stellung nehmen - noch mehr, dass er sich zu Verhandlungen mit einem Gegner, der allerdings privat zugleich sein Freund war, bestimmen lassen könne, war aber im übrigen mit der Auslieferung des Textes gern einverstanden."

Es ist unwahr, dass Herr Gellner Karl Kraus im Interesse der Kammerspielleitung bestimmt hat, einen bereits in Angriff genommenen heftigen Einspruch zurückzuhalten. Wahr ist, dass Herr Gellner Karl Kraus zu nichts bestimmt und Karl Kraus keinen bereits in Angriff genommenen heftigen Einspruch zurückgehalten hat.

Es ist unwahr, dass Herr Gellner Karl Kraus dafür habe versprechen müssen, ihm meinen (Peter Schers) Text zu besorgen. Wahr ist, dass Herr Gellner dieses Versprechen ohne eine Gegenleistung gab und lediglich zu dem Zweck der Feststellung, dass das Exemplar der Revision, welches von der Kammerspielleitung noch nicht an das Theater am Schiffbauerdamm zurückgeleitet war, für die von ihr geplante Inszenierung in keiner Weise und mit keinem Wort verwendet worden sei.

Es ist unwahr, dass Karl Kraus sich zu Verhandlungen mit einem Gegner, der allerdings privat sein Freund war, bestimmen liess. Wahr ist, dass Karl Kraus weder mit einem Gegner noch mit einem Freund noch mit irgendeiner Person über irgendeine Angelegenheit, die seine Revision oder seinen Einspruch gegen eine Bearbeitung betraf, sich zu Verhandlungen bestimmen liess.



Es ist unwahr, dass "vier Wochen später Karl Kraus in einer Münchner Buchhandlung den von ihm revidierten alten Treumannschen Text des 'Pariser Lebens' vorlas". Wahr ist, dass die Vorlesung im grossen Steinicke - Saal, der einer Buchhandlung gehört, stattgefunden hat.

Es ist unwahr, dass Karl Kraus "sich gegen die von mir (Peter Scher) verübte Banalisierung verwahrte". Wahr ist, dass er sich in dieser Vorlesung gegen nichts verwahrt hat.

Es ist unwahr, dass ein Vers der "eigenen Neuschöpfungen", die er "statt deren zum Vortrag brachte", lautet:

"Ich bitt', Madame, nicht diesen Ton,

Er ist von Scher und Salomon".

Wahr ist, dass der Vers lautet :

Es ist von Scher und Salomon.

Es ist unwahr, dass ein Vers lautet:

"Man braucht dort Luft, die Kunst ist fad".

Wahr ist, dass er lautet:

Man braucht doch Luft, die Kunst ist fad.

Sie schreiben: "Ein Theaterkritiker hatte in seiner Besprechung - die ich jetzt erst aus der Packel kennen lernte - mich als "den witzigsten Spötter Münchens" bezeichnet. Diese Ungehörigkeit wird von Karl Kraus mit Sperrdruck in seiner Zeitschrift wiedergegeben."

Es ist unwahr, dass die Bezeichnung des Herrn Peter Scher als des "witzigsten Spötters Münchens" von Karl Kraus als "Ungehörigkeit" mit Sperrdruck in seiner Zeitschrift wiedergegeben wird. Wahr ist, dass die Wendung "Wiedergebort eines unsterblichen Spotters durch den witzigsten Spötter" von Karl Kraus mit Sperrdruck in seiner Zeitschrift wiedergegeben wird.



Dr. S./wa.

13. Juni 1929.

Betrifft: Kraus-Tagebuch.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
-----  
Landsberger Allee Nr.55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Im "Tagebuch" vom 11. Mai 1929 erschien auf Seite 789 ein Artikel von Peter Scher "Offenbachiade" den ich im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus am 25. Mai 1929 berichtigt habe. Herr Kraus lässt Sie bitten, nachzusehen, ob diese Berichtigung unterdessen erschienen ist und wenn möglich mir ein Exemplar mit der Berichtigung einzusenden.

Mit bestem Danke und vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Kraus-Tagebuch

am 13. Juni 1929



Be tr. Kraus-Tagebuch  
exp. am 13. 6. 1929.

An den

Generalstaatsanwalt beim Landgericht I.

Berlin

-----  
Turnstr. 91

S t r a f a n z e i g e

des Schriftstellers Karl Kraus, Wien III. Hintere  
Zollamtsstrasse 3

Anzeigender

vertreten durch:

gegen den verantwortlichen Redakteur des "Tagebuch"  
Josef Bernstein, Berlin SW 48,  
Hedemannstrasse 13

Beschuldigter

Namens des Anzeigenden habe ich das abschriftlich beiliegende Berichtigungersuchen mit dem abschriftlich beiliegenden Begleitschreiben vom 25. Mai 1929 an den verantwortlichen Redakteur des "Tagebuch", Herrn Josef Bernstein, gerichtet. Diese Berichtigung wurde dem verantwortlichen Redakteur laut beiliegendem Rückschein am 31. Mai 1929 zugestellt. Da das Berichtigungersuchen vom Anzeigenden unterzeichnet war, keinen strafbaren Inhalt hatte und sich auf tatsächliche Angaben beschränkte, war der Beschuldigte nach § 11 des Reichs-Pressgesetzes verpflichtet, die Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nachfolgenden für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer abzurufen. Trotzdem hat der Beschuldigte die Berichtigung bis zum heutigen Tage nicht veröffentlicht.

Namens des Anzeigenden erstatte ich daher gegen den Beschuldigten Anzeige zwecks Bestrafung gemäss § 19 Ziffer 3 des Reichspressgesetzes.

Ich bitte in dieser Sache mich und nicht den Anzeigenden als Zeuge zu vernehmen, da ich den Schriftwechsel geführt habe und den gesamten Sachverhalt genau kenne.



Rechtsanwalt

Kraus - Tagebuch

expediert am 31. Juli 1929




**Aufsichtsbüro**  
 Gegenfahndung  
 an *Herrn Dr. ...*  
 in *Berlin*

Belehrter Dienst	S	Wert	S	Gebühr
	E	Gewicht	S	E
	kg	Nachnahme	S	E
	g		S	E



den

Generalstaatsanwalt beim Landgericht I.

Berlin  
 -----  
 Turmstr. 91

S t r a f a n z e i g e

des Schriftstellers Karl Kraus, Wien III. Hintere  
 Zollamtsstrasse 3

Anzeigender

vertreten durch:

gegen den verantwortlichen Redakteur des "Tagebuch"  
 Josef Bernstein, Berlin SW 48,  
 Hedemannstrasse 13

\* Beschuldigter



An den

Generalstaatsanwalt beim Landgericht I.

Berlin

-----  
Turnstr. 91

S t r a f a n z e i g e

des Schriftstellers Karl Kraus, Wien III. Hintere  
Zollamtsstrasse 3

Anzeigender

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Landgericht I

1.J.779.29/1

Berlin NW 40, den 15. August 19 29  
Lurmfstraße 91  
Fernsprecher: Sanja 7701-7740

Bei Rückschreiben wird um Angabe der  
vorstehenden Geschäftsnummer ersucht.

Auf die namens des Schriftstellers Kraus erstattete, am 3. August 1929 hier eingegangene Anzeige gegen den verantwortlichen Schriftleiter Bornstein wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung.

< Nach Prüfung des Sachverhaltes sehe ich mich zu einem strafrechtlichen Einschreiten nicht in der Lage. Die Berichtigungspflicht des § 11 des Reichspressegesetzes setzt u.a. voraus, dass sich die Berichtigung lediglich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Hingegen besteht eine solche Pflicht nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Berichtigung neben tatsächlichen Angaben auch Äusserungen kritischen Inhalts enthält und Behauptungen zu widerlegen sucht. Eine derartige kritische Äusserung liegt beispielsweise schon in dem in 1. Absatz der Berichtigung enthaltenen Satze: „Ohne mit seinem Namen dafür hervortreten zu wollen!“

Von dem Inhalt dieses Bescheides bitte ich Herrn Kraus in Kenntnis zu setzen.)

Wegen der Rechtsgültigkeit Ihrer Anzeige darf ich darauf hinweisen, dass die Unterschrift fehlte, auch eine Vollmacht nicht beilag.

Im Auftrage.

*Quidu*  
Oberstaatsanwalt

*Quidu*  
*Mh*



4507

Staatsanwaltschaft I Berlin

1.J.779.29/1



An Herrn Rechtsanwalt

Kriminalgericht Moabit

Dr. Oskar S a m e k

W I E N I:  
Schottenring 14



*Yuan- Tagebuch*

20. AUG. 1929

Dr. S./Fa.

23. August 1929.

Betrifft: Kraus- Tagebuch.

Herrn

Karl Kraus

Le Lavandou, (Var)

-----  
Hotel Provence.

Sehr geehrter Herr Kraus !

Von der Generalstaatsanwaltschaft Beim  
Landgericht I Berlin erhalte ich folgende Verständigung:

" Nach Prüfung des Sachverhaltes sehe ich mich zu einem strafrechtlichen Einschreiten nicht in der Lage. Die Berichtigungspflicht des § 11 des Reichspressegesetzes setzt u. a. voraus, dass sich die Berichtigung lediglich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Hingegen besteht eine solche Pflicht nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Berichtigung neben tatsächlichen Angaben auch Aeusserungen kritischen Inhalts enthält und Behauptungen zu widerlegen sucht. Eine derartige kritische Aeusserung liegt beispielsweise schon in dem im 1. Absatz der Berichtigung enthaltenen Satze: 'Ohne mit seinem Namen dafür hervortreten zu wollen!' Von dem Inhalt dieses Bescheides bitte ich Herrn Kraus in Kenntnis zu setzen."

Ich ersuche Sie, mir mitzuteilen, ob ich etwa anstössige Stellen nach diesem Gesichtspunkte eliminieren und die Berichtigung neuerlich absenden soll, oder ob Sie unter diesen Umständen auf die Berichtigung verzichten wollen.

Ich bin mit ergebener Verehrung

Ihr

1929

1929

1929

1929

1929

1929

1929

1929

1929

1929

1929



1929

1929

1929

1929

1929

Betr. Kraus-Tagebuch

exp. 23. 8. 1929.



148075

RECHTSANWALTSKANZLEI

10

Dr. OSKAR SATTNER

WIEN, I. SCHOTTENRING 10

~~Maus~~

51/2514

Kaul

ex

~~Tagebuch~~

Klaus Tagebuch

Band II Nr. 131



26.5.29

51/2514

K a r l K r a u s - T a g e b u c h .  
-----

Das Tagebuch machte in der Nummer vom 11.5.1929 in dem Artikel "Peter Scher Offenbachiade" eine Menge unwahre Angaben über Karl Kraus und seine Verhandlungen über die Aufführung von Pariser Leben in der von ihm revidierten Treumannschen Fassung.

Das Berichtigungsschreiben wurde nicht veröffentlicht, worauf die Klage beim Berliner Generalstaatsanwalt eingebracht wurde. Die Klage wurde abgewiesen, da die Berichtigung dem deutschen Pressgesetz nicht entsprach.





